

# RS Vwgh 2002/2/19 2000/14/0025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §83 Abs1;

## Rechtssatz

In der Begründung einer als Bescheid zu qualifizierenden Einleitungsverfügung nach § 83 Abs 1 FinStrG ist darzulegen, von welchem Sachverhalt die Finanzstrafbehörde ausgegangen ist und welches schuldhafte Verhalten dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Der Verdacht muss sich sowohl auf den objektiven als auch auf den subjektiven Tatbestand erstrecken (Hinweis E 20.1.1999, 98/13/0120).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140025.X01

## Im RIS seit

24.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)